

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern



Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern • Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin • Tel.: 0385 590790 • Fax: 0385 5907930 • E-Mail: info@ak-mv.de • www.ak-mv.de

Beitragsordnung

der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 26. April 2008

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 3 und des § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Architektengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ArchG M-V) vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V S. 364, 549), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, im nachfolgenden AK M-V genannt, erhebt zur Deckung ihres personellen und sachlichen Aufwandes Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der AK M-V nach § 12 Abs. 1 ArchG M-V.

§ 2

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste folgenden Monats.
- (2) Beginnt oder endet die Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr, wird der Beitrag anteilmäßig nach vollen Monaten berechnet. Eine Erstattung zu viel gezahlten Beitrages erfolgt auf Antrag.
- (3) Die Beitragspflicht endet
 1. mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung aus der Architekten- oder der Stadtplanerliste erfolgt,
 2. bei Tod des Mitgliedes mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.
- (4) Wechselt die Tätigkeitsart des Mitgliedes, so entsteht im Falle unterschiedlicher Beitragssätze die neue Beitragspflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Änderung der Eintragung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste folgt.

§ 3

Festsetzung der Beiträge, Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt

1. für freischaffend und baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner 514,50 Euro
2. für angestellte und im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner 220,50 Euro
3. für alle Mitglieder ab dem Jahr, nach dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde 50,00 Euro,
es sei denn, das Mitglied erzielt in einem nicht nur unwesentlichen Umfang Einnahmen aus selbständiger Berufstätigkeit als Architekt.

(2) Zur Deckung einmaliger oder besonderer Ausgaben kann die Vertreterversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge für alle Mitglieder oder Mitglieder einzelner Tätigkeitsarten oder Fachrichtungen zu erheben.

§ 4

Fälligkeit des Beitrages

Der Jahresbeitrag ist einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides, spätestens jedoch am 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Kammermitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 5

Mahnung und Beitreibung

(1) Ist der Beitrag nicht fristgemäß oder nicht vollständig beglichen worden, wird das Mitglied gebührenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung fünf Euro, für die zweite Mahnung 26 Euro. Mit der zweiten Mahnung ist eine Nachfrist von zehn Tagen zu setzen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des ausstehenden Beitrages, mindestens jedoch 55 Euro zur Zahlung fällig wird. Der Säumniszuschlag wird mit der dritten Mahnung erhoben.



(2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühr, danach auf den Säumniszuschlag, danach auf die Kosten der Beitreibung und dann auf den rückständigen Beitrag verrechnet.

(3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Beiträge, Gebühren, Säumniszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Zugang der dritten Mahnung beim Beitragspflichtigen vorgenommen werden.

(4) Für jeden Vollstreckungsversuch wird zum Ausgleich der Vollstreckungskosten und des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr in Höhe von 50 Euro bei Forderungen bis 1 000 Euro und in Höhe von 100 Euro bei Forderungen über 1 000 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit Einleitung des jeweiligen Vollstreckungsversuches fällig und wird gleichzeitig mit der zu vollstreckenden Forderung beigetrieben.

§ 6

Stundung und Niederschlagung von Beiträgen

(1) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Der Antrag ist zu begründen und glaubhaft zu machen. Stundung kann für die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt werden, sofern dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(2) Der Antrag auf Stundung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des jeweiligen Beitragsbescheides einzureichen, spätestens jedoch am 30. April des laufenden Kalenderjahres, sofern die Mitgliedschaft nicht später begann.

(3) Der Bescheid über einen Antrag auf Stundung ergeht schriftlich. Er ist zu begründen.

(4) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem

Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

§ 7

Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend.

§ 8

Rechtsbehelf

(1) Gegen den Beitragsbescheid sowie den Bescheid über einen Stundungsantrag ist jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Widerspruch zulässig, über den der Vorstand der AK M-V entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der AK M-V zu erheben. Er ist zu begründen.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange abgeholfen wird. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die AK M-V zu richten.

§ 9

Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz der AK M-V.



§ 10

(In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten)

Die am 8. Mai 2004 beschlossene Beitragsordnung sowie die am 13. November 2004, am 11. November 2006 und am 26. April 2008 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden der Aufsichtsbehörde angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 7/2004 S. 22 sowie 2/2005 S. 38, 12/2006 S. 29 und 6/2008 S. 27. Die Beitragsordnung trat am 1. Januar 2004 in Kraft, die Erste Änderung der Beitragsordnung trat am 1. Januar 2005, die Zweite Änderung der Beitragsordnung am 1. Januar 2007 und die Dritte Änderung der Beitragsordnung mit den Änderungen in § 5 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im DAB und im Übrigen tritt sie am 1. Januar 2009 in Kraft.

Joachim Brenneke
Präsident

